

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Soden-Salmünster
Bauleitplanung der Stadt Bad Soden-Salmünster
Inkrafttreten des Änderungsbebauungsplanes
„2. Änderung des Bebauungsplanes Auf der Hohl“ Stadtteil Bad Soden
im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Soden-Salmünster hat am 19.02.2018 in öffentlicher Sitzung den Änderungsbebauungsplan „2. Änderung des Bebauungsplanes Auf der Hohl“ Stadtteil Bad Soden im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet ist aus der als Anlage beigefügten Karte ersichtlich.

Der Änderungsbebauungsplan „1. Änderung des Bebauungsplanes Auf der Hohl“ Stadtteil Bad Soden tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Änderungsbebauungsplan einschließlich der Begründung wird zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Stadt Bad Soden-Salmünster, Rathausstr. 1, Stadtteil Salmünster, 1. OG, Zimmer Nr. 113 und zwar

montags bis mittwochs	von 8.30 Uhr bis 16.00 Uhr
donnerstags	von 8.30 Uhr bis 18.00 Uhr
freitags	von 8.30 Uhr bis 13.00 Uhr

bereitgehalten. Jedermann kann über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB hingewiesen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie auf § 44 Abs. 4 BauGB wird hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretenen Vermögensnachteilen, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten

Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Bad Soden-Salmünster, den 13.03.2018

Der Magistrat
der Stadt Bad Soden-Salmünster
Lothar Büttner
Bürgermeister